



Amtsblatt

Jahrgang 2017 Göttingen, den 22.05.2017 Nr. 22

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden
Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen
gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit 667

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Duderstadt
B-Plan Nr. 1 „Auf der Klappe“, 6. Änderung und 670
B-Plan Nr. 3+4 „Fauler Rasen“, 5. Änderung, OT Duderstadt

Gemeinde Friedland
B-Plan Nr. 045 „An der Ludolfshäuser Straße“, 674
OT Groß Schneen

B-Plan Nr. 025 „An den Rahten“, 1. Änderung, 677
OT Raiffenhausen

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.



**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von
Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Erreger der
Blauzungenkrankheit**

Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit wird Folgendes verfügt (gemäß (gem.) § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung¹ in Verbindung mit § 6 des Tiergesundheitsgesetzes² und § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz³):

1. Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit bei empfänglichen Tieren (Wiederkäuer wie Rinder, Schafe und Ziegen) genehmige ich allen Tierhaltern dieser Tiere im Landkreis Göttingen, ihre Tiere freiwillig gegen die Serotypen 4 und 8 der Blauzungenkrankheit mit einem zugelassenen oder genehmigten Impfstoff impfen zu lassen. Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.
2. Die Impfung darf nur mit inaktivierten Impfstoffen erfolgen.
3. Tierhalter, die von der Genehmigung zu Nr. 1 Gebrauch machen, sind verpflichtet, jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
 - a. der Registriernummer ihres Betriebes,
 - b. des Datums der Impfung,
 - c. des verwendeten Impfstoffes und
 - d. bei geimpften Rindern, Schafen und Ziegen unter Nennung der Ohrmarkennummern mitzuteilen.

Diese Verpflichtung muss durch eine Meldung der Impfung an die HI-Tier-Datenbank durch den Tierhalter selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten (z.B. Impftierarzt) erfolgen.

4. Die Impfung erfolgt auf Kosten und Risiko des Tierhalters. Eine Kostenübernahme durch die Niedersächsische Tierseuchenkasse ist nicht vorgesehen.
5. Diese Genehmigung wird unter Berücksichtigung der aktuellen Risikobewertung der Seuchenlage durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) erteilt und kann jederzeit entschädigungslos widerrufen oder geändert werden.

¹EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1098) in der ab 03.05.2016 (BGBl. I S. 1057) geltenden Fassung

²Tiergesundheitsgesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) in geltender Fassung (i.g.F.)

³Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 23.10.2014 (Nds. GVBl 2014 S. 276) i.g.F.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und gilt unbefristet.

Begründung:

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer empfänglich sind. Sie wird durch Viren verursacht, die durch infizierte Stechmücken der Gattung Culicoides (sog. Gnitzen) übertragen werden.

Seit dem Jahr 2014 hat sich die Blauzungenkrankheit, Sero Typ 4 (BTV-4), von Griechenland über den Balkan Richtung Nordwesten ausgebreitet. Ende 2015 und Anfang 2016 wurden Fälle in Österreich festgestellt. Im Jahr 2016 waren im Wesentlichen Italien, Slowenien, Kroatien und Serbien betroffen. Die Fälle im Norden Italien, bei denen hauptsächlich Rinder und Schafe, aber auch einzelne Ziegen – und Mufflonbetriebe betroffen sind, liegen zum Teil weniger als 150 km von der deutschen Grenze entfernt.

In Frankreich zirkuliert die Blauzungenkrankheit, Sero Typ 8 (BTV – 8), seit August 2015. Im Herbst 2016 stieg die Anzahl gemeldeter Blauzungenkrankheitsfälle wieder stark an und es kam zu einer weiteren Ausdehnung des betroffenen Gebietes. Inzwischen liegen einige der gemeldeten Fälle weniger als 150 km von der deutschen Grenze entfernt.

In keinem der betroffenen EG-Mitgliedsstaaten wird derzeit ein verpflichtendes Impfprogramm gegen das Blauzungenvirus durchgeführt. In unterschiedlicher Intensität erfolgt die Impfung auf freiwilliger Basis.

Aufgrund der schnellen Ausbreitung des Virus in Südosteuropa wird das Eintragsrisiko für die Ausbreitung durch lebende Vektoren mit beginnender Mückensaison vom FLI als „wahrscheinlich bis hoch“ eingeschätzt. Das Eintragsrisiko über den Handel wird aufgrund der innergemeinschaftlichen Verbringung von Tieren aus betroffenen Gebieten in der Hochrisikoperiode als „gering bis mäßig“ eingeschätzt. Unter Abwägung der möglichen Konsequenzen ergibt sich derzeit ein hohes Risiko, da sowohl BTV-4 als auch BTV-8 auf ungeschützte Tierpopulationen treffen und zu schweren wirtschaftlichen Schäden sowie beträchtlichem Tierleid führen können.

Vor dem Hintergrund des Vorgehens der z.Zt. betroffenen Mitgliedsstaaten, der milden Klinik und geringen Mortalität der BTV-Infektionen wird die Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich kein verpflichtendes Impfprogramm für alle betroffenen Tierhalter anordnen.

Demgegenüber wird der Impfung auf freiwilliger Basis den Vorzug gegeben, um so zumindest einen teilweisen Schutz der Populationen zu erreichen. Die Ständige Impfkommision Veterinärmedizin hat hierzu zuletzt am 14.12.2016 eine Impfpfempfehlung herausgegeben. Demnach lässt sich die Blauzungenkrankheit durch die aktive serotypologische Immunisierung empfänglicher Wiederkäuer mit hoher Sicherheit vermindern. Insbesondere den Tierhaltern von Rindern, Schafen und Ziegen ist die Impfung auch aus Gründen des Tierwohls dringend zu empfehlen.

Nach der Neufassung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung steht eine Impfung unter Genehmigungsvorbehalt, so dass vorstehende Regelungen erforderlich sind.

Eine Kofinanzierung auf EU-Ebene ist in der Regel nur bei verpflichtend angeordneter Impfung mit einer Impfabdeckung von mindestens 80 % vorgesehen. Ein Beschluss der Niedersächsischen Tierseuchenkasse zur Kostenübernahme der Impfung liegt ebenfalls nicht vor. Eine Kostenerstattung der anfallenden Impfkosten ist damit nicht zu erwarten.

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt (gem. § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG). Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Ihr Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen erheben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Geschäftszimmers des Fachbereichs Veterinärwesen und Verbraucherschutz für den Landkreis und die Stadt Göttingen unter der Telefonnummer 0551/525 2493 gerne zur Verfügung.

Göttingen, 18.05.2017

Landkreis Göttingen

Der Landrat

In Vertretung

gez. Wemheuer

Wemheuer
Erste Kreisrätin



Rechtsverbindlichkeit von Bebauungsplanänderungen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.03.2017 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Auf der Klappe“ und die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 + 4 „Fauler Rasen“, beide OT Duderstadt, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzungen beschlossen. Die Planverfahren wurden nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bebauungsplanänderungen gehen aus den nachfolgenden Planskizzen hervor.

Die Bebauungspläne einschließlich der Begründungen können im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Bauen und Umwelt, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Bebauungspläne gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen werden die Bebauungsplanänderungen rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

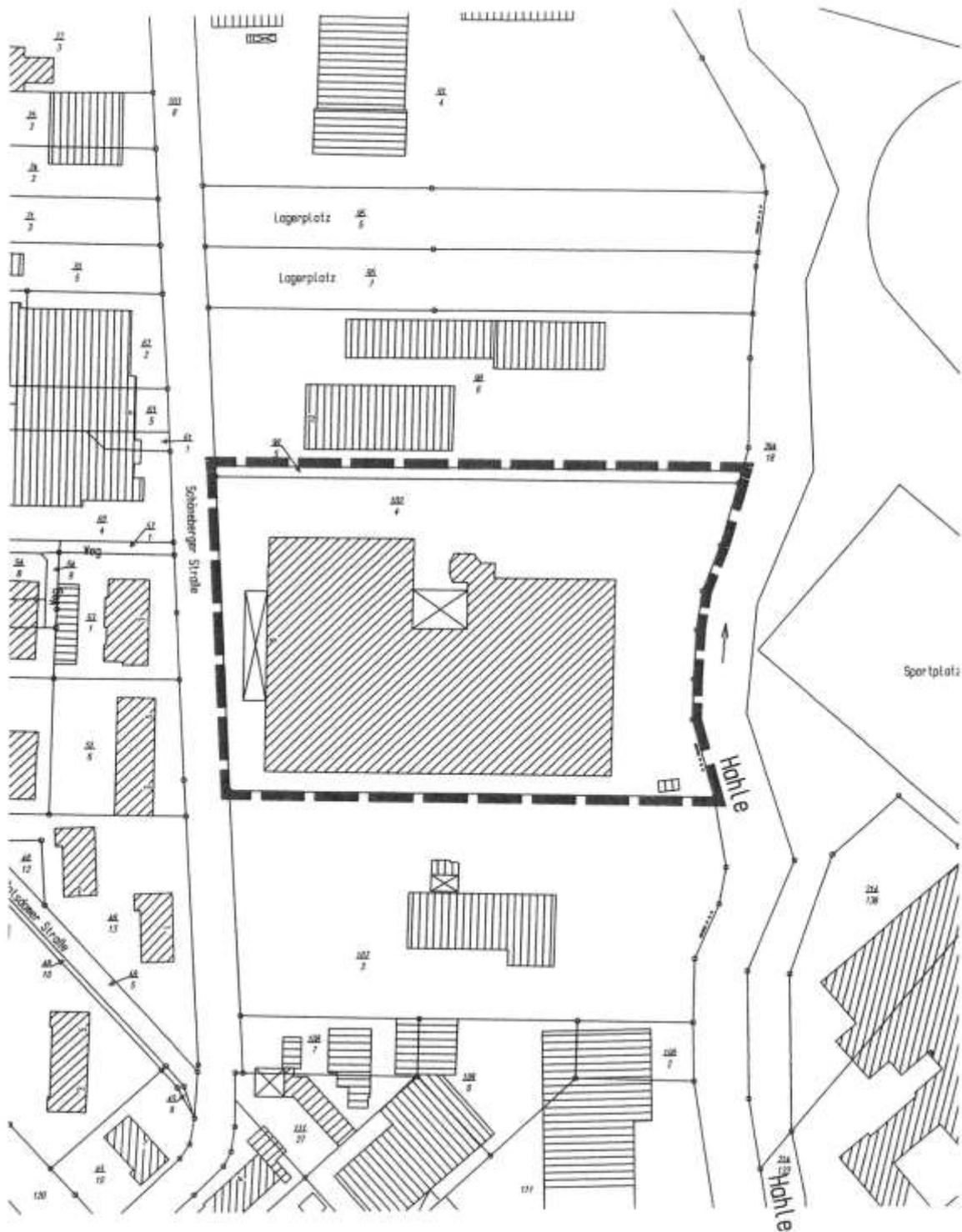
Der Bürgermeister

(Wolfgang Nolte)



Stadt Duderstadt
Bebauungsplan Nr. 1 - 6. Änderung
"Auf der Klappe", Ortsteil Duderstadt
Übersichtsplan M 1:1000 Aufgestellt am 25.01.2017

— — — — — Geltungsbereich



Stadt Duderstadt, OT Duderstadt Übersichtsplan M 1:1.500

Bebauungsplan Nr. 3+4 - 5. Änderung "Fauler Rasen"



Geltungsbereich

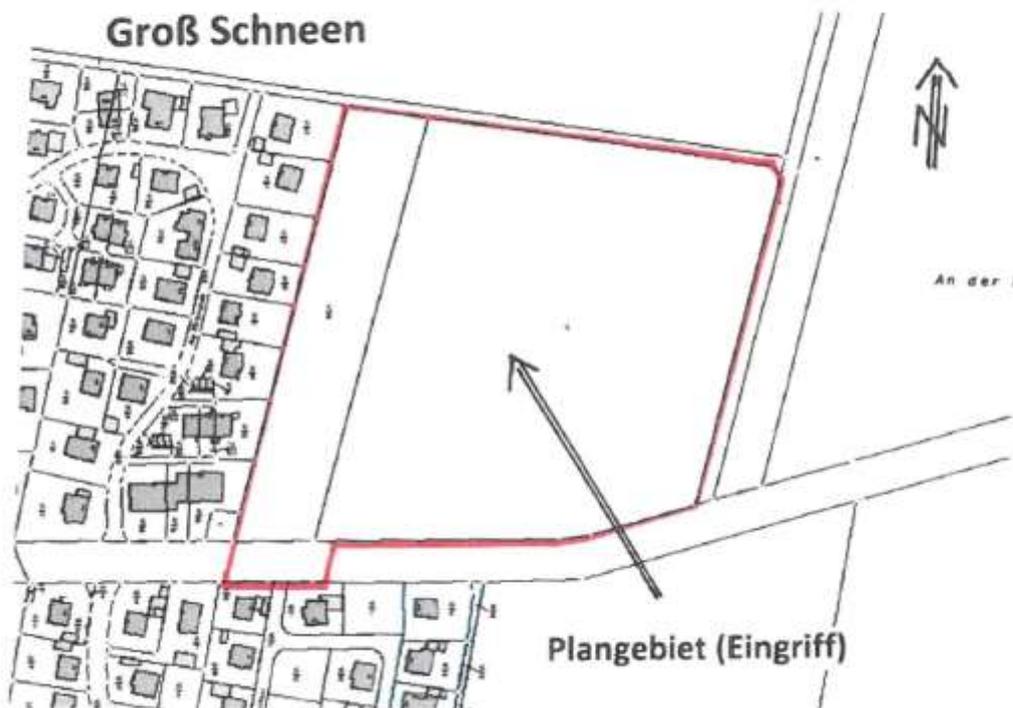
Aufgestellt am 29.04.2014, Schr.

BEKANNTMACHUNG

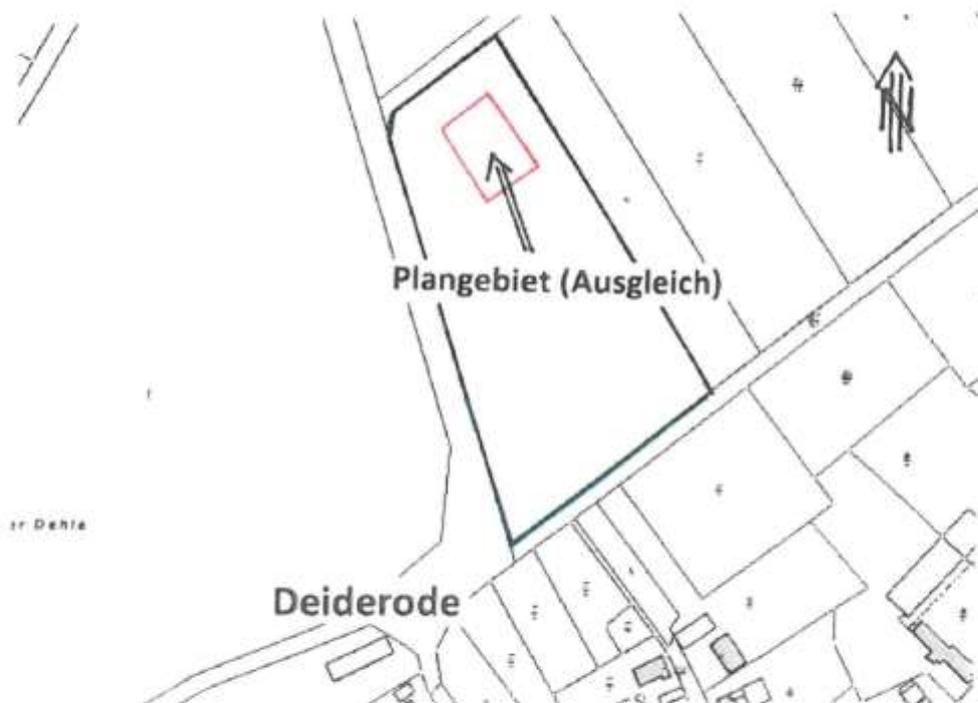
Der Rat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 06.04.2017 den Bebauungsplan Nr. 045 "An der Ludolfshäuser Straße", Ortschaft Groß Schneen, Gemeinde Friedland, gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414 ff.) in der z.Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in den nachstehenden Übersichtsplänen dargestellt.

Eingriffsbebauungsplan:



Ausgleichsbebauungsplan:



Der v. g. Bebauungsplan, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können bei der Gemeindeverwaltung Friedland – Fachbereich Bauwesen –, Bönneker Straße 2, 37133 Friedland-Groß Schneen, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden.

Auf Verlangen kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen tritt der Bebauungsplan Nr. 045 "An der Ludolfshäuser Straße", Ortschaft Groß Schneen, Gemeinde Friedland, in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die beachtliche Verletzung des Verhältnisses zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplan gem. § 214 Abs. 2 sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 unbeachtlich werden, wenn diese nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
Im Auftrage:



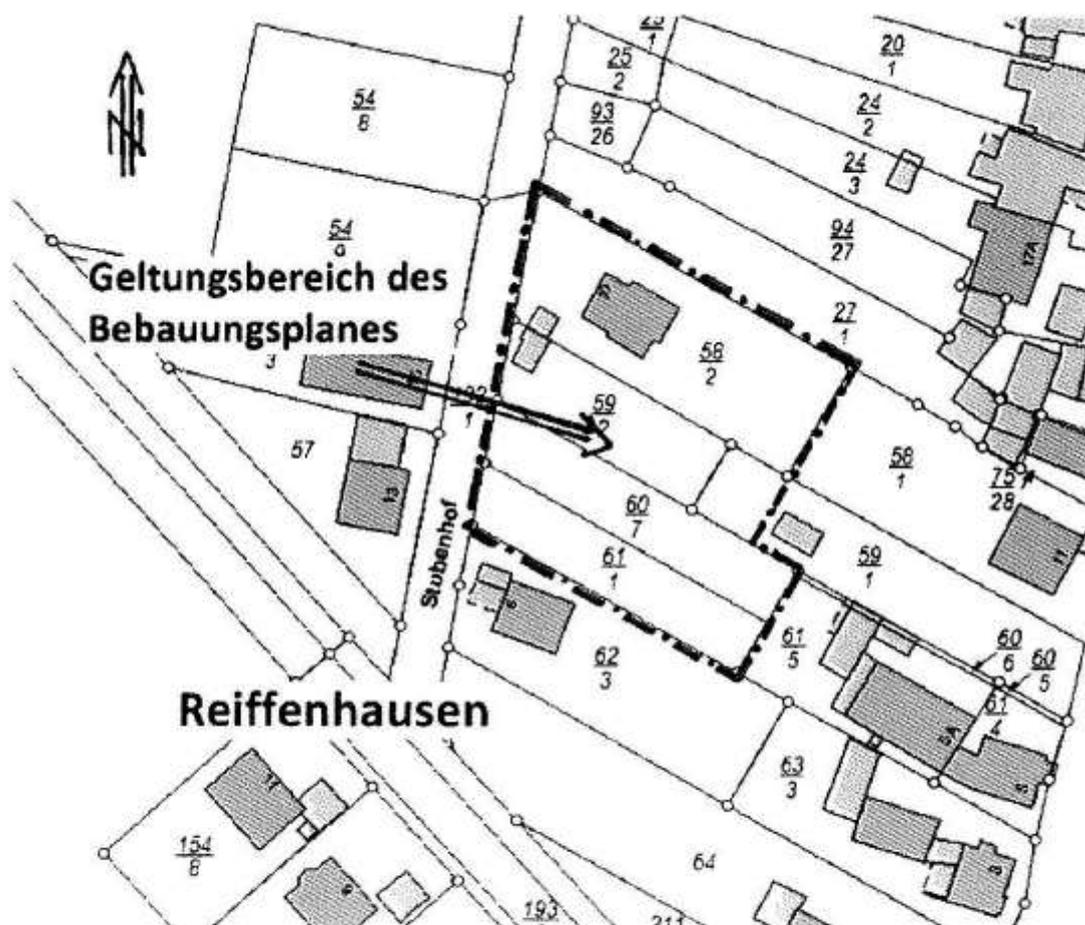
(Schäfer)

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 22.05.2017 Nr. 22

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 06.04.2017 die 1. - vereinfachte - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 025 "An den Rathen", Ortschaft Reiffenhausen, Gemeinde Friedland, gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der z.Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. -vereinfachten- Änderung des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Die v. g. 1. - vereinfachte - Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung können bei der Gemeindeverwaltung Friedland, Fachbereich Bauwesen, Bönneker Straße 2, 37133 Friedland-Groß Schneen, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden.

Auf Verlangen kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen tritt die 1. - vereinfachte - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 025 "An den Rathen", Ortschaft Reiffenhausen, Gemeinde Friedland, in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die beachtliche Verletzung des Verhältnisses zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplan gem. § 214 Abs. 2 sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 unbeachtlich werden, wenn diese nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
Im Auftrage:



(Schäfer)